

**öffentliche Sitzung**

**V074/20**

**Vorlage**

an den

**Rat**

über den

**Verwaltungsausschuss**

und den

**Ausschuss für Sport und Ehrenamt**

sowie den

**Ortsrat Büddenstedt**

**Hallenbad Büddenstedt;  
Aufhebung von Satzungen und Einziehung der öffentlichen Widmung des Hallenbades  
Büddenstedt (Entwidmung)**

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, dass das Hallenbad Büddenstedt kurzfristig vorläufig substanzerhaltend geschlossen wird. Ziel des Rates war es dabei, dass bis zum 31.12.2019 ein Trägerverein gegründet wird, auf den das Eigentum und der Betrieb des Bades im Jahr 2020 bei gleichzeitiger Zahlung eines noch zu bestimmenden städtischen Betriebskostenzuschusses übertragen werden kann. Wenn eine Übertragung auf einen Trägerverein nicht möglich sein sollte, soll das Bad laut Ratsbeschluss endgültig geschlossen bleiben.

Zwischenzeitlich hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 23.04.2020 beschlossen, dass die mit dem vorstehenden Ratsbeschluss getroffene Zukunftsentscheidung für das Hallenbad Büddenstedt nicht aufgehoben wird und aufgrund der mit rd. 660 TEUR durch die Stadt Helmstedt aufzubringenden erheblichen Eigenmittel für die Sanierung der technischen Anlagen des Hallenbades Büddenstedt ein Förderantrag nach der Landesrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus nicht gestellt wird. Auf die Vorlage V062/20 wird Bezug genommen.

Aus dieser Beschlusslage folgt zwangsläufig, dass ein künftiger Betrieb des Hallenbades als *öffentliche Einrichtung der Stadt Helmstedt* oder ein *privatrechtlicher/-wirtschaftlicher Betrieb durch einen Trägerverein* ausgeschlossen sein wird. Dies hat aus Rechtsgründen zur Folge, dass

- die noch bestehende Schwimmbadsatzung der Gemeinde Büddenstedt sowie
- die ebenfalls noch bestehende Schwimmbadgebührensatzung der Gemeinde Büddenstedt

aufzuheben sind.

Neben den vorstehenden beiden Satzungsaufhebungen ist zusätzlich die Eigenschaft des Hallenbades Büddenstedt als öffentliche Einrichtung durch den Rat einzuziehen (= Entwidmung). Durch den Bürgermeister ist anschließend eine Öffentliche Bekanntmachung zur Schließung des Hallenbades als öffentliche Einrichtung (Geschäft der laufenden Verwaltung) zu erlassen.

Der Entwurf von Aufhebungssatzungen der bestehenden Schwimmbadsatzung sowie der bestehenden Schwimmbadgebührensatzung der Gemeinde Büddenstedt sind dieser Vorlage als Anlagen 1 und 2 zur Beschlussfassung beigelegt. Der Entwurf einer Öffentlichen Bekanntmachung zur Schließung des Hallenbades als öffentliche Einrichtung liegt der Vollständigkeit halber mit der Bitte um Kenntnisnahme bei (vgl. Anlage 3).

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die als Anlage 1 beigelegte *Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt für das Schwimmbad Büddenstedt* wird beschlossen.
2. Die als Anlage 2 beigelegte *Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle Büddenstedt* wird beschlossen.
3. Die Widmung des Hallenbades Büddenstedt als öffentliche Einrichtung wird mit Wirkung zum 01.08.2020 eingezogen.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

Anlagen

**Satzung  
zur Aufhebung der  
Satzung der Gemeinde Büddenstedt  
für das Schwimmbad Büddenstedt**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019, Nds. GVBl. S. 309) sowie § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages vom 13.09.2016, in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2017, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am **30.06.2020** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung der Satzung**

Die vom Rat der Gemeinde Büddenstedt am 16.12.2003 beschlossene und am 18.12.2003 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde Büddenstedt für das Schwimmbad Büddenstedt wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Helmstedt, den .07.2020

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

**Satzung  
zur Aufhebung der  
Satzung der Gemeinde Büddenstedt  
über die Erhebung von Gebühren für die  
Benutzung der Schwimmhalle Büddenstedt**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019, Nds. GVBl. S. 309) sowie § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages vom 13.09.2016, in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2017, hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am **30.06.2020** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung der Satzung**

Die vom Rat der Gemeinde Büddenstedt am 14.02.2013 beschlossene und am 01.03.2013 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle Büddenstedt wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Aufhebungssatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Helmstedt, den .07.2020

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt  
über die Schließung des Hallenbades in Büddenstedt als öffentliche Einrichtung**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat in seiner Sitzung am **30.06.2020** beschlossen, das als öffentliche Einrichtung geführte Hallenbad im Ortsteil Büddenstedt aus Sicherheitsgründen ab sofort endgültig zu schließen und die Schwimmbadnutzung sowie die Widmung als öffentliche Einrichtung mit Wirkung zum **01.08.2020** einzuziehen.

Die Satzungen der Gemeinde Büddenstedt für das Schwimmbad Büddenstedt vom 18.12.2003 und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schwimmhalle Büddenstedt vom 01.03.2013 hat der Rat zeitgleich in seiner Sitzung am **30.06.2020** ebenfalls mit Wirkung zum **01.08.2020** aufgehoben.

**Begründung:**

Das im Jahr 1967 errichtete Hallenbad in Büddenstedt wurde von der Gemeinde Büddenstedt als öffentliche Einrichtung geführt. Im Rahmen der Fusion zwischen der Gemeinde Büddenstedt und der Stadt Helmstedt am 01.07.2017 zur *neuen* Stadt Helmstedt ist das Hallenbad in Büddenstedt gemäß § 3 Abs. 2 des zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt abgeschlossenen Gebietsänderungsvertrages vom 13.09.2016, in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2017, in das Eigentum der *neuen* Stadt Helmstedt übergegangen.

Die Schließung des Hallenbades als öffentliche Einrichtung erfolgt ausschließlich aus wirtschaftlichen Erwägungen, da die gesamte Badtechnik abgängig und die Gebäudesubstanz in hohem Maße sanierungsbedürftig sind. Ein sicherer und den einschlägigen Regelungen entsprechender Badbetrieb ist mit den vorhandenen technischen Anlagen nicht möglich. Die für eine Gesamtanierung aufzuwendenden Investitionskosten stehen in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zur Anzahl der Nutzer und der zu erzielenden Benutzungsgebühren.

Nach § 12 des o.a. Gebietsänderungsvertrages bleiben die in der ehemaligen Gemeinde Büddenstedt vorhandenen öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der in der Anlage 2 zu diesem Vertrag festgelegten Punkten bedarfsgerecht im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erhalten. Diese Anlage 2 sieht für das Hallenbad in Büddenstedt keine weiteren konkreten (Bestands)Zusagen vor. Aufgrund des mit der vorhandenen Badtechnik rechtlich nicht mehr zulässigen Badbetriebs und des beschriebenen erheblichen Sanierungsbedarfs bestehen für die *neue* Stadt Helmstedt keine finanziellen Möglichkeiten für einen Weiterbetrieb dieser öffentlichen Einrichtung.

Die Schwimmbadnutzung sowie die Widmung des Hallenbades Büddenstedt als öffentliche Einrichtung werden daher mit Wirkung zum **01.08.2020** eingezogen. Die im Hallenbad Büddenstedt bestehenden Nutzergruppen wurden bereits soweit möglich in das in der Kernstadt Helmstedt vorhandenen Hallenbad (Juliusbad) integriert.

Helmstedt, den .07.2020

Der Bürgermeister

(Wittich Schobert)